

## **Hauptsatzung**

### **vom 10. September 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10. September 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:  
(geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.09.2003)

#### *I. Form der Gemeindeverfassung*

##### **§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### *II. Gemeinderat*

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### *III. Bürgermeister*

##### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Gemeinderat in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10 000 EUR im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 1 500 EUR im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehende Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und vom Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1 000 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3 000 EUR;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1 000 EUR beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2 000 EUR;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2 500 EUR;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5 000 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie der Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen und tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 7 500 EUR im Einzelfall;
- 2.14 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 34 i. V. m. § 36 BBauG zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### IV. Ortsteile

##### **§ 5 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich von einander getrennten Ortsteilen:

- |                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| 1.1 Jagstzell                | 1.16 Kreuthof        |
| 1.2 Dankoltswweiler          | 1.17 Neumühle        |
| 1.3 Buchmühle                | 1.18 Orrot           |
| 1.4 Bühlhof                  | 1.19 Ratzensägmühle  |
| 1.5 Dankoltswweiler Sägmühle | 1.20 Renneckermühle  |
| 1.6 Dietrichswweiler         | 1.21 Riegelhof       |
| 1.7 Eichenrain               | 1.22 Riegersheim     |
| 1.8 Eulenmühle               | 1.23 Ropfershof      |
| 1.9 Finkenberg               | 1.24 Rot             |
| 1.10 Finkenhaus              | 1.25 Rotbachsägmühle |
| 1.11 Grünberg                | 1.26 Rothof          |
| 1.12 Hahnenmühle             | 1.27 Schweighausen   |
| 1.13 Hegenberg               | 1.28 Spielegert      |
| 1.14 Kellerhof               | 1.29 Haus Walser     |
| 1.15 Keuerstadt              | 1.30 Winterberg      |

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorgestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

#### V. *Unechte Teilortswahl*

### § 6 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- |                                |                                                  |
|--------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1.1 den Wohnbezirk „Hauptort“: | die Ortsteile Jagstzell, Kreuthof und Winterberg |
| 1.2 den Wohnbezirk „Teilorte“  | die restlichen Ortsteile                         |

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die beiden Wohnbezirke verteilt:

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| Wohnbezirk „Hauptort“ | 8 Sitze |
| Wohnbezirk „Teilorte“ | 4 Sitze |

#### VI. *Schlussbestimmungen*

### § 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 24. November 1986 mit ihren Änderungen außer Kraft.